

EuGVVO – Überseering – Ertragsteuern nach Überseering

Niederlassungsfreiheit von Gesellschaften

OGH kassiert 12 Klauseln der
AGB Banken 2000

Abberufung des
Stiftungsvorstands

Rechtsfragen der
Internet-Nutzung am Arbeitsplatz

Datenschutz
Adressverlage und Direktmarketing-
Unternehmen

Neue EuGH-Rechtsprechung zur
Gesellschaftssteuer

Vollharmonisierung des
Produkthaftungsrechts

Die steuerliche Behandlung von Investmentfonds im Privatvermögen natürlicher Personen (II)

DIETMAR AIGNER / GEORG KOFLER

1. EINLEITUNG

Bei natürlichen Personen, die Fondsanteile im Privatvermögen halten, sind die Erträge aus Anteilen an *inländischen Investmentfonds* grundsätzlich als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu erfassen. Eine Ausnahme davon besteht für Substanzgewinne und für Gewinne aus der Veräußerung der Investmentfondszertifikate. Substanzgewinne aus Forderungswertpapieren sind weitestgehend steuerfrei. Substanzgewinne aus anderen Vermögensgegenständen eines österreichischen Investmentfonds (insbesondere Aktien und Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen) sind im Ausmaß von 20% beim Anleger Spekulationseinkünfte (fixer Steuersatz 25% => Ertragsteuerbelastung insgesamt 5%). Die verbleibenden 80% der sonstigen Substanzgewinne sind im Privatvermögen steuerfrei.

Bei Erträgen aus Anteilsrechten an *ausländischen Investmentfonds* sind die Ausschüttungen und ausschüttungsgleichen Erträge ebenfalls grundsätzlich Einkünfte aus Kapitalvermögen. Substanzgewinne

aus sonstigen Vermögensgegenständen werden bei so genannten „weißen“ ausländischen Investmentfonds im Ausmaß von 20% als Spekulationseinkünfte erfasst, die verbleibenden 80% der Substanzgewinne bleiben steuerfrei. Bei „grauen“ oder „schwarzen“ ausländischen Investmentfonds sind die Substanzgewinne grundsätzlich zur Gänze als Spekulationseinkünfte zu erfassen.

Gewinne aus der Veräußerung von *Investmentfondszertifikaten* innerhalb eines Jahres ab Anschaffung sind ebenfalls als Spekulationseinkünfte zu erfasst; im Falle einer Veräußerung nach Ablauf dieser einjährigen Spekulationsfrist sind die Veräußerungsgewinne steuerfrei.

Die nachfolgenden Checklisten versuchen das Regelungssystem der Besteuerung von Erträgen aus Investmentfonds im Privatvermögen natürlicher Personen entsprechend dem Entwurf der Investmentfondsrichtlinien übersichtlich darzustellen. Ausführliche Überlegungen dazu finden sich bereits bei Aigner, Investmentfonds Praxishandbuch (2002).¹⁾

2. TATSÄCHLICHE AUSSCHÜTTUNGEN

a) KAPITAL- UND BETEILIGUNGSERTRÄGE

Natürliche Person im Privatvermögen			
Fondserträge		Tatsächliche Ausschüttungen	
		Inländischer Investmentfonds	Ausländischer Investmentfonds
„Weißer“ Fonds	„Grauer“ Fonds	„Schwarzer“ Fonds	
Kapital- und Beteiligungserträge	Inländische Kapitalerträge aus Bankguthaben und Erträge aus Forderungswertpapieren mit inländischer kuponauszahlender Stelle	25% Keine KEST bei Ausschüttung an den Fonds (§ 94 Z 10 TS 1 EStG), jedoch bei Ausschüttung des Fonds (§ 93 Abs 3 Z 4 EStG); „direkte“ Endbesteuerung.	Steuerpflicht zum Tarif KESt-Abzug bei Ausschüttung an den Fonds (§ 93 Abs 3 EStG), sowie bei der Weiterleitung an den Investor bei kuponauszahlender Stelle im Inland (§ 93 Abs 3 Z 5 EStG); keine Endbesteuerung (§ 97 Abs 1 EStG).

Mag. Dr. Dietmar Aigner ist Assistent am Institut für Revisions-, Treuhand- und Rechnungswesen, Abteilung für betriebswirtschaftliche Steuerlehre der Johannes Kepler Universität Linz, MMag. Dr. Georg Kofler ist Assistent am Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Abteilung für Finanzrecht der Johannes Kepler Universität Linz und ist darüber hinaus beim Bundesministerium für Finanzen tätig.

1) Dazu schon ausführlich Aigner, Investmentfonds Praxishandbuch (2002), 33ff und 67ff mwN dazu auch Kofler/Kofler, Investmentfondserträge bei Privatstiftungen. Die steuerliche Behandlung von Erträgen aus in- und ausländischen Investmentfonds (2001).

Natürliche Person im Privatvermögen				
Fondserträge		Tatsächliche Ausschüttungen		
		Inländischer Investmentfonds	Ausländischer Investmentfonds	
			„Weißer“ Fonds	„Grauer“ Fonds
Kapital- und Beteiligungserträge	Ausländische Kapitalerträge aus Bankguthaben und Erträge aus Forderungswertpapieren mit ausländischer kuponauszahlender Stelle	Steuerpflicht zum Tarif Keine KESt bei Ausschüttung an Fonds (§ 93 Abs 3 EStG; uU anrechenbare ausländische Quellensteuer), keine KESt bei Ausschüttung des Fonds (Rz 7718 EStR 2000).	Steuerpflicht zum Tarif Keine KESt (§ 93 Abs 1 iVm Abs 3 EStG) bei Ausschüttung an den Fonds (aber uU anrechenbare ausländische Quellensteuer), bei inländischer kuponauszahlender Stelle KESt jedoch bei Ausschüttung des Fonds (§ 93 Abs 3 Z 5 EStG).	
	Inländische Dividenden gem § 93 Abs 2 EStG	25% KESt bei Ausschüttung an den Fonds (§ 93 Abs 2 EStG), keine KESt bei Weiterleitung an den Investor (§ 93 Abs 3 Z 4 EStG); „indirekte“ Endbesteuerung.	Steuerpflicht zum Tarif KESt-Abzug bei Ausschüttung an den Fonds (§ 93 Abs 2 EStG), uU auch bei der Weiterleitung an den Investor bei kuponauszahlender Stelle im Inland (§ 93 Abs 3 Z 5 EStG); keine Endbesteuerung (§ 97 Abs 1 EStG).	
	Ausländische Dividenden gem § 93 Abs 2 EStG	Steuerpflicht zum Tarif Keine KESt (§ 93 Abs 1 iVm Abs 3 Z 4 EStG), aber uU anrechenbare ausländische Quellensteuer.	Steuerpflicht zum Tarif Keine KESt, sondern ggf anrechenbare ausländische Quellensteuern, KESt aber bei der Weiterleitung an den Investor bei kuponauszahlender Stelle im Inland (§ 93 Abs 3 Z 5 EStG); keine Endbesteuerung (§ 97 Abs 1 EStG).	
Sonstige Erträge		Steuerpflicht zum Tarif IdR keine KESt.	Steuerpflicht zum Tarif KESt bei der Weiterleitung an den Investor bei kuponauszahlender Stelle im Inland (§ 93 Abs 3 Z 5 EStG); keine Endbesteuerung (§ 97 Abs 1 EStG).	

b) SUBSTANZGEWINNE

Natürliche Person im Privatvermögen				
Fondserträge		Tatsächliche Ausschüttungen		
		Inländischer Investmentfonds	Ausländischer Investmentfonds	
			„Weißer“ Fonds	„Grauer“ Fonds
Substanzgewinne	Substanzgewinne aus Forderungswertpapieren iSd § 93 Abs 3 Z 1 bis 3 EStG (unabhängig von der Spekulationsfrist)	Steuerfrei gem § 40 Abs 1 InvFG Keine KESt bei Ausschüttung des Fonds (§ 40 Abs 1 InvFG iVm § 93 Abs 3 Z 4 EStG).	Steuerfrei gem § 40 Abs 1 InvFG iVm § 40 Abs 3 InvFG KESt bei der Weiterleitung an den Investor bei kuponauszahlender Stelle im Inland (§ 93 Abs 3 Z 5 EStG); keine Endbesteuerung (§ 97 Abs 1 EStG).	Steuerpflicht zum Tarif KESt bei der Weiterleitung an den Investor bei kuponauszahlender Stelle im Inland (§ 93 Abs 3 Z 5 EStG); keine Endbesteuerung (§ 97 Abs 1 EStG).

Natürliche Person im Privatvermögen					
Fondserträge		Tatsächliche Ausschüttungen			
		Inländischer Investmentfonds	Ausländischer Investmentfonds		
			„Weißer“ Fonds	„Grauer“ Fonds	„Schwarzer“ Fonds
Substanzgewinne	20% der Substanzgewinne aus in- und ausländischen Dividen登werten (unabhängig von der Spekulationsfrist)	25% KESt bei Ausschüttung des Fonds (§ 93 Abs 3 Z 4 EStG) und Endbesteuerung (§ 97 Abs 1 EStG).	25% (SondergewinnSt gem § 42 Abs 3 InvFG)	Steuerpflicht zum Tarif	
	80% der Substanzgewinne aus in- und ausländischen Dividen登werten (unabhängig von der Spekulationsfrist)	Steuerfrei gem § 40 Abs 1 InvFG Keine KESt bei Ausschüttung des Fonds (§ 40 Abs 1 InvFG iVm § 93 Abs 3 Z 4 EStG).	Steuerfrei gem § 40 Abs 1 InvFG iVm § 40 Abs 3 InvFG	Steuerpflicht zum Tarif	

3. AUSSCHÜTTUNGSGLEICHE ERTRÄGE

a) KAPITAL- UND BETEILIGUNGSERTRÄGE

Natürliche Person im Privatvermögen					
Fondserträge		Tatsächliche Ausschüttungen			
		Inländischer Investmentfonds	Ausländischer Investmentfonds		
			„Weißer“ Fonds	„Grauer“ Fonds	„Schwarzer“ Fonds
Kapital- und Beteiligungserträge	Inländische Kapitalerträge aus Bankguthaben und Erträge aus Forderungswertpapieren mit inländischer kuponauszahlender Stelle	25% Kein KESt-Abzug bei Ausschüttung an den Fonds (§ 94 Z 10 TS 1 EStG); Auszahlung der KESt vom Fonds an die kuponauszahlende Stelle (§ 13 InvFG) und von dieser Abführung (§ 93 Abs 3 Z 4 EStG); Endbesteuerung (§ 97 Abs 1 EStG).	Steuerpflicht zum Tarif		Pauschalierte Erträge (§ 42 Abs 2 InvFG); Steuerpflicht zum Tarif.
	Ausländische Kapitalerträge aus Bankguthaben und Erträge aus Forderungswertpapieren mit ausländischer kuponauszahlender Stelle	Steuerpflicht zum Tarif Keine Auszahlung der KESt nach § 13 InvFG.	Steuerpflicht zum Tarif		Keine Auszahlung der KESt nach § 13 InvFG.

Natürliche Person im Privatvermögen					
Fondserträge		Tatsächliche Ausschüttungen			
		Inländischer Investmentfonds	Ausländischer Investmentfonds		
			„Weißer“ Fonds	„Grauer“ Fonds	„Schwarzer“ Fonds
Kapital- und Beteiligungserträge	Inländische Dividenden gem § 93 Abs 2 EStG	25% KESt bei Ausschüttung an den Fonds (§ 93 Abs 2 EStG), keine Auszahlung nach § 13 InvFG (§ 93 Abs 3 Z 4 EStG); „indirekte“ Endbesteuerung.	Steuerpflicht zum Tarif KESt-Abzug bei Ausschüttung an Fonds (§ 93 Abs 2 EStG), keine Auszahlung der KESt nach § 13 InvFG.		Pauschalierte Erträge (§ 42 Abs 2 InvFG); Steuerpflicht zum Tarif. Keine Auszahlung der KESt nach § 13 InvFG.
	Ausländische Dividenden gem § 93 Abs 2 EStG	Steuerpflicht zum Tarif Keine Auszahlung der KESt nach § 13 InvFG (§ 93 Abs 3 Z 4 EStG).	Steuerpflicht zum Tarif Keine KESt (§ 93 Abs 2 EStG, sondern ggf anrechenbare ausländische Quellensteuern, keine Auszahlung der KESt nach § 13 InvFG).		Pauschalierte Erträge (§ 42 Abs 2 InvFG); Steuerpflicht zum Tarif. Keine Auszahlung der KESt nach § 13 InvFG.
Sonstige Erträge		Steuerpflicht zum Tarif Keine Auszahlung der KESt nach § 13 InvFG (§ 93 Abs 3 Z 4 EStG).	Steuerpflicht zum Tarif IdR keine KESt; keine Auszahlung der KESt nach § 13 InvFG.		Pauschalierte Erträge (§ 42 Abs 2 InvFG); Steuerpflicht zum Tarif. Keine Auszahlung der KESt nach § 13 InvFG.

b) SUBSTANZGEWINNE

Natürliche Person im Privatvermögen					
Fondserträge		Tatsächliche Ausschüttungen			
		Inländischer Investmentfonds	Ausländischer Investmentfonds		
			„Weißer“ Fonds	„Grauer“ Fonds	„Schwarzer“ Fonds
Substanzgewinne	Substanzgewinne aus Forderungswertpapieren iSd § 93 Abs 3 Z 1 bis 3 EStG (unabhängig von der Spekulationsfrist)	Steuerfrei gem § 40 Abs 1 InvFG Keine Auszahlung der KESt nach § 13 InvFG (§ 93 Abs 3 Z 4 EStG iVm § 40 Abs 2 Z 1 InvFG).	Steuerfrei gem § 40 Abs 1 InvFG iVm § 42 Abs 3 InvFG Keine Auszahlung der KESt nach § 13 InvFG.	Steuerpflicht zum Tarif Keine Auszahlung der KESt nach § 13 InvFG.	Pauschalierte Erträge (§ 42 Abs 2 InvFG); Steuerpflicht zum Tarif.

Natürliche Person im Privatvermögen					
Fondserträge		Tatsächliche Ausschüttungen			
		Inländischer Investmentfonds	Ausländischer Investmentfonds		
Substanzgewinne	20% der Substanzgewinne aus Dividendenwerten (unabhängig von der Spekulationsfrist)	25%	„Weißer“ Fonds 25% (Sonder-gewinnSt gem § 42 Abs 3 InvFG)	„Grauer“ Fonds Steuerpflicht zum Tarif	„Schwarzer“ Fonds Pauschalierte Erträge (§ 42 Abs 2 InvFG); Steuer-pflicht zum Tarif.
		Auszahlung der KESt vom Fonds an die kuponaus-zahlende Stelle (§ 13 InvFG) und von dieser Abfüh-rung (§ 93 Abs 3 Z 4 EStG); End-besteuerung (§ 97 Abs 1 EStG).	Keine Auszahlung der KESt nach § 13 InvFG.		
	80% der Substanzgewinne aus Dividendenwerten (unabhängig von der Spekulationsfrist)	Steuerfrei gem § 40 Abs 1 InvFG Keine Auszahlung der KESt nach § 13 InvFG.	Steuerfrei gem § 40 Abs 1 InvFG iVm § 42 Abs 3 InvFG	Steuerpflicht zum Tarif Keine Auszahlung der KESt nach § 13 InvFG.	Pauschalierte Erträge (§ 42 Abs 2 InvFG); Steuer-pflicht zum Tarif.